



(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/853)

I – BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

I.I - PRODUKTIDENTIFIKATOR

Produktname MISTRAL Produktcode OLMIX-017

I.II - RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN,

VON DENEN ABGERATEN WIRD

Trocknen Einstreu für das Vieh.

I.III - EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Unternehmen OLMIX S.A.

Adresse Z.A. du Haut du Bois

56580 BREHAN - France

 Telefon
 +33 (0) 297.38.81.03

 Fax
 +33 (0) 297.38.86.58

 Email
 contact@olmix.com

http://www.olmix.com +33 (0)1 45 42 59 59

I.IV - NOTRUFNUMMER +33 (0)1 45 42 5 Gesellschaft/Unternehmen INRS / ORFILA

IIIIO7 OITILA

http://www.centres-antipoison.net

II - MÖGLICHE GEFAHREN

II.I - EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt odervorhersehbar.

II.II - KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Für dieses Gemisch ist keinerlei Etikettierung erforderlich.

II.III - SONSTIGE GEFAHREN

Bei der Verwendung kann sich ein entzündbares/explosives Staub-Luft-Gemisch bilden.

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die Europeen Chemical Agency (ECHA)gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem

Anhang XIII derREACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.







III - ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

III.II - GEMISCHE

Zusammensetzung:

IDENTIFIKATION	(EG) 1272/2008	Hinweis	%	
CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4 QUARTZ (SIO2)		[1]	1 <= x % < 2.5	
CAS: 80-56-8 EC: 201-291-9 REACH: 01-2119519223-49 ALPHA-PINENE X	GHS08, GHS02, GHS07 Dgr Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317	[1]	0 <= x % < 1	
CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0 DL-LIMONENE (RACEMIC)	GHS08, GHS02, GHS07, GHS09 Dgr Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1	[1]	0 <= x % < 1	
CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5 REACH: 01-2119529223-47 D-LIMONENE	GHS08, GHS02, GHS07, GHS09 Dgr Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1	[1]	0 <= x % < 1	
CAS: 127-91-3 EC: 204-872-5 PIN-2(10)-EN	GHS08, GHS02, GHS07 Dgr Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317	[1]	0 <= x % < 1	
CAS: 13466-78-9 EC: 236-719-3 DELTA-3-CARENE	GHS08, GHS02, GHS07 Dgr Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317	[1]	0 <= x % < 1	

Angaben zu bestandteilen: [1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.





IV - ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

IV.I - BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Nach Verschlucken:

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

IV.II - WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Keine Angabe vorhanden.

IV.III - HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG: Keine Angabe vorhanden.

V - MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar

V.I - LÖSCHMITTEL: Keine Angabe vorhanden.

V.II - BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

V.III - HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

VI - MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

VI.I - PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal:

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

VI.II - UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

VI.III - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Produkt mit mechanischen Mitteln sammeln (Besen/Staubsauger): keinen Staub erzeugen.

VI.IV - VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE: Keine Angabe vorhanden.

VII - HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

VII.I - SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.





Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Umzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

VII.II - BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN Keine Angabe vorhanden.

Verpackung:

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

VII.III - SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Keine Angabe vorhanden.

VIII – BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

VIII.I - ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS:	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:				
14808-60-7	0.05mg/m^3	-	-	-	R				
80-56-8	20 ppm	-	-	-	-				
127-91-3	20 ppm	-	-	-	-				
13466-78-9	20 ppm	-	-	-	-				
- Belgien (Arrêté du 19/05/2009, 2010) :									
CAS:	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:				
14808-60-7	0.1 mg/m ³	-	-	-	-				
- Frankreich (INRS - ED984 : 2008) :									
CAS:	VME-ppm:	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm:	VLE-mg/m ³ :	Hinweise:	TMP N°:			
14808-60-7	-	0.1 A	-	-	-	25			
- Schweiz (SUVA 2009):									
CAS:	VME-mg/m ³ :	VME-ppm:	VLE-mg/m ³ :	VLE-ppm:	Zeit:	RSB:			
14808-60-7	0,15 a	-	-	-	-	-			
5989-27-5	110	20	220	40	4x15	S			
- Großbritannien / WEL (Workplace Exposure Limits, EH40/2005, 2007):									
CAS:	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:				
14808-60-7	0.3 mg/m ³	-	-	-	R				
- USA / AIHA WEEL (American Industrial Hygiene Association, Workplace Environmental Exposure Limit, 2010):									
CAS:	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:				
138-86-3	30 ppm	-	-	-	-				

VIII.II - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):





Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Fürangemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.





Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Keinen Staub einatmen.

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

IX - PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

IX.I - ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben:

Form: Pulver oder Staub

Farbe: Beige.

Geruch: Charakteristisch.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

PH (wässriger Lösung): 9 ± 0.5

pH: nicht relevant.
Flammpunktbereich: nicht relevant
Dampfdruck (50°C): keine Angabe
Dichte: 1.1 ± 10%
Wasserlöslichkeit: unlöslich

IX.II - SONSTIGE ANGABEN

Keine Angabe vorhanden.

X – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

X.I - REAKTIVITÄT

Keine Angabe vorhanden.

X.II - CHEMISCHE STABILITÄT

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

X.III - MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine Angabe vorhanden.

X.IV - ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Vermeiden: Staubbildung.

Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

X.V - UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine Angabe vorhanden.

X.VI - GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

XI – TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

XI.I - ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

Keine Angabe vorhanden.

XI.I.I -STOFFE







Akute toxische Wirkung:

DELTA-3-CARENE (CAS: 13466-78-9)

Oral: LD50 = 4800 mg/kg

ALPHA-PINENE X (CAS: 80-56-8)

Oral: LD50 = 3500 mg/kg

XI.I.II - GEMISCH

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

XII - UMWELTBEZOGENE ANGABEN

XII.I - TOXIZITÄT

XII.I.II - GEMISCHE

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

XII.II - PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Keine Angabe vorhanden.

XII.III - BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Angabe vorhanden.

XII.IV - MOBILITÄT IM BODEN

Keine Angabe vorhanden.

XII.V - ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG

Keine Angabe vorhanden.

XII.VI - ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Wassergefährdend.

XIII - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

XIII.I - VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfällen:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch eine zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

XIV - ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2015 - IMDG 2014 -ICAO/IATA 2015).





XV - RECHTSVORSCHRIFTEN

XV.I - VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

- Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berüchsichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 1297/2014
- Informationen bezüglich der Verpackung

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen

Keine Angabe vorhanden.

- Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Wassergefährdend WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

- Amerikanisches genormtes System zur Ermittlung der Gefahren des Produkts für Rettungseinsätze (NFPA 704):

NFPA 704, Etikettierung: Gesundheit=0 Entzündlichkeit=1 Instabilität/Reaktionsfähigkeit=1 Besonderes Risiko=none



- Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen :

99-87-6 p-cymène

5989-27-5 D-limonène ([R]-p-mentha-1,8-diene) 138-86-3 DL-limonène ([RS]-p-mentha-1,8-diene)

XV.II - STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Keine Angabe vorhanden.

XVI - SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk. Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse







IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulaitv.

SVHC: Sehr besorgniserregender Stoff.